

Abbau der Arbeitslosenfürsorge

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes**

Band (Jahr): **15 (1923)**

Heft 6

PDF erstellt am: **09.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-351879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Gewerkschaftliche Rundschau

~~~~~ für die Schweiz ~~~~~

**Publikationsorgan des Schweiz. Gewerkschaftsbundes**

Abonnement jährlich 5 Fr.  
Für das Ausland Portozuschlag  
Postabonnement 20 Cts. mehr

Redaktion: Sekretariat des Schweiz. Gewerkschaftsbundes, Monbijoustrasse 61, Bern  
Telephon Bollwerk 3168 ○○○○○○○○ Postcheckkonto N° III 1366  
Erscheint monatlich

○ Druck und Administration: ○  
Unionsdruckerei Bern  
○○○ Monbijoustrasse 61 ○○○

## Abbau der Arbeitslosenfürsorge.

An der Konferenz vom 26. Februar 1923 erklärte Bundespräsident Scheurer den Vertretern der Arbeiter, es werde vor dem Monat Mai eine Aenderung der Bestimmungen über die Arbeitslosenfürsorge in bezug auf Abbau oder gar Aufhebung der Unterstützung nicht eintreten.

Wenn man nun annahm, dass die parlamentarische Behandlung von Abbauanträgen die Möglichkeit der Diskussion bot, schien vorerst keine Gefahr im Verzuge. Trotzdem wiesen wir verschiedentlich darauf hin, dass grösste Wachsamkeit und Bereitschaft geboten sei. Dies zeigte schon die bisherige Behandlungsweise der Fragen der Arbeitslosenfürsorge. Je nachdem es dem Bundesrat passte, wählte er für die Aenderungen die Form des Bundesratsbeschlusses, des Bundesbeschlusses, der Weisung, des Kreisschreibens usw. Eine ganze Skala von Möglichkeiten stand ihm zur Verfügung. Sobald es sich um eine Verbesserung handelte, wie Herbst- und Winterzulage, so musste ein Bundesbeschluss her. Wollte der Bundesrat aber die geltenden Bestimmungen verschlechtern oder verschlechternd interpretieren, so genügte ein Bundesratsbeschluss oder eine Weisung des Departements. Diese «Beweglichkeit» des Apparates ermöglichte es dem Bundesrat, auch diesmal in einem Guss eine ganze Flut von Verschlechterungen über die Arbeiterschaft auszuschütten. Um die Opposition von vornherein zu brechen, wurde alles schön im geheimen abgekartet. Es wurde offenbar niemand zu Rate gezogen als die ausgepichtesten Reaktionsäre in den Regierungen und vielleicht auch in den Unternehmerverbänden.

Das erste, was der Welt kund wurde, war die Einstellung der Unterstützung in einer Reihe von Berufsgruppen. Wir nennen: Der gesamte Bergbau, Steinbrüche und Torfgräberei, Landwirtschaft, Gärtnerei, Forstwirtschaft, Fischerei. Das gesamte Lebensmittelgewerbe mit Ausnahme der Müller, Teigwarenarbeiter und -arbeiterinnen, Schokoladenarbeiter und -arbeiterinnen, Tabakarbeiter und -arbeiterinnen, Zigarrenmacher und -macherinnen, Lebensmittelhandlanger. Das gesamte Bekleidungsgewerbe mit Ausnahme der Kammacher und Kammacherinnen, Sattler, Polsterer-Tapezierer und Handschuhmacher. Das gesamte Baugewerbe und die Fabrikation von Baustoffen. Das gesamte Holzgewerbe. Die gesamte Wollindustrie, Spitzenmacherei, Leinenindustrie, Teppichfabrikation, Wirkerei und Strickerei, Strohgeflechtfabrikation, Photographie, Papierfabrikation, Zellulose- und Holzstofffabrikation, Hotelpersonal, Hauspersonal und das weibliche ungelernete Personal. Ausser in den Berufen, die wir oben genannt haben, wird die Unterstützung auch in Zukunft generell ausgerichtet in den folgenden Industrien: Seidenindustrie, Bandindustrie, Baumwollindustrie, Stickereiindustrie, Bleicherei, Fär-

berei, Appretur. In den gesamten graphischen Gewerben, in der chemischen Industrie. In der gesamten Metall- und Maschinenindustrie. In der Uhrenindustrie und Bijouterie, in Handel und Verwaltung, im Verkehrsgewerbe mit Ausnahme der Dienstmänner, «andere Berufe» und der Frauen. In den freien Berufen an Architekten, Ingenieure, Techniker, Bauführer, Zeichner, Zahntechniker, Chemiker, Lehrer und ungelernete Arbeiter.

In den Industriezweigen, in denen die Unterstützung generell weiterhin ausbezahlt wird, ist eine Verbesserung insoweit eingetreten, als bisher ausgeschlossene Berufe in Zukunft unterstützt werden sollen. So bei den Metallarbeitern die Metalldrücker und Härter, Graveure und Ziseleure, Beslagschmiede, Spengler, Instrumentenmacher, Messerschmiede, Kupferschmiede, Maschinenführer, Drahtarbeiter. Beim Verkehrsdienst das Trampersonal, die Kutscher, Pferdewärter und Stallknechte.

Die Einschränkung der Unterstützungsberechtigung wird verschärft durch die Bestimmung in Artikel 2 des Bundesratsbeschlusses, die besagt, dass vom 18. Juni hinweg die Unterstützung an alle diejenigen nicht mehr ausgerichtet werde, die keine gesetzliche Unterstützungspflicht hätten. Den Kantonen stehe das Recht zu, in solchen Fällen ausnahmsweise Unterstützung zu gewähren.

Das Volkswirtschaftsdepartement wird im gleichen Beschluss ermächtigt, von sich aus weitere Berufe in der Unterstützung einzustellen.

In seinem Bericht an die Bundesversammlung bemüht sich der Bundesrat, seine Massnahmen zu begründen.

Er verweist auf die Entwicklung der Krise und reproduziert die Arbeitslosenziffern seit Februar 1922. Ein Vergleich mit dem April 1923 zeigt allerdings einen bedeutenden Rückgang. Dagegen ist die absolute Zahl der Arbeitslosen im Vergleich zu früheren Jahren noch sehr hoch. Ein schlechtes Argument ist es, wenn der Bundesrat den «Abbau» mit den starken dem Lande auferlegten Lasten entschuldigen will, die auf die «Länge nicht mehr ertragen werden können.» Es dürfte eine Preisfrage werden zu untersuchen, was länger zu ertragen ist, der Hunger der Arbeitslosen oder die «Lasten», die den Besitzenden aufgebürdet werden. Die Sorge des Bundesrates für das Portemonnaie der Besitzenden, die aus dem Bericht offenbar wird, ist rührend.

Mit welchem Eifer konsultierte er doch die Kantonsregierungen, um zu erfahren, dass es eine andere Möglichkeit als den Abbau nicht mehr gebe. Dabei wird nun mit doppeltem Faden genäht: durch den Abbau von Bundes wegen, wie wir ihn eingangs skizziert haben, und durch die Kompetenzerteilung an die Kantone. Bisher huldigte man angeblich dem Grundsatz, die Arbeitslosenfürsorge möglichst zu vereinheitlichen. Jetzt kommt der Bundesrat plötzlich dahinter,

dass die «Vereinlichung», die er die Jahre hindurch angeblich anstrebte, zu einer Musterkarte von Anwendungsmöglichkeiten geführt hat, so dass er sich heute veranlasst sehe, dieser verschiedenartigen Entwicklung durch besondere Kompetenzerteilung an die Kantone im Sinne des Abbaues Rechnung zu tragen. So sind die Kantone beauftragt:

a) zur Herabsetzung der durch Bundesvorschriften aufgestellten Unterstützungsansätze;

b) zur dauernden oder vorübergehenden Einstellung der Unterstützungen da, wo dies nicht von Bundes wegen geschehen ist.»

Als Pflästerchen: «Die Entscheide der Kantone unterliegen der Genehmigung des eidg. Volkswirtschaftsdepartements.» Dieses wird die Kantonsregierungen sicher nicht desavouieren, wenn sie kräftig im Sinne des «Abbaues» tätig sind.

Man kann zu diesen Beschlüssen nur sagen: Es ist eine Schmach, wie rücksichtslos mit den Arbeitern verfahren wird. Sie werden in der Tat bald behandelt, wie eine Hammelherde.



## Organisation und Ausdehnung schweizerischer Grossbetriebe.

### II.

Die *G. F. Bally in Schönenwerd* ist wohl eine der grössten Gesellschaften der Schuhfabrikation der Welt. Sie ist nur noch Holdinggesellschaft, nachdem die Schweizerbetriebe im Mai 1921 abgetrennt und in eine neue Gesellschaft unter dem Namen *Bally-Schufabriken A.-G.*, Schönenwerd, verwandelt wurden. Neben dieser Hauptproduktionsfirma kontrolliert Bally zahlreiche Engros- und Detailgeschäfte in der Schweiz. In Frankreich wird Bally durch die *Soc. Commerciale des Chaussures Bally Carnsat*, Paris, vertreten. Eine eigene Fabrik in Lyon versorgt ferner den französischen Markt. Die *Soc. Commerciale des Chaussures S. A.*, Brüssel, versorgt Belgien, Holland und Dänemark. Für England und die übrigen nordischen Staaten besorgt dies die *Bally Aarau Shoe Co Ltd*, London. Gemeinsam mit *M. W. Guthbert & Co Ltd* und *The C. F. Bally Shoefactory, in Kapstadt*, wird der afrikanische Markt belegt. Für Südamerika fungiert die *Bally Limitada, Soc. Comercial, Buenos Aires*, als Generalvertretung. Die wertvollste Verbindung ist die *Bally Company, New-York*, die zahlreiche Betriebe in der Union kontrolliert und auch als Einkaufszentrale für Rohmaterialien fungiert. Neben diesen grossen Verbindungen ist die Zahl der mittleren und kleineren Firmen, die von Bally selbst oder von Tochtergesellschaften kontrolliert werden, kaum festzustellen. Man würde zu Riesenzahlen kommen. Eine Preisfrage: Wie vielen selbständigen Schuhmachermeistern hat Bally das Lebenslicht ausgeblasen? Die Beantwortung dieser Frage würde eine glänzende Rechtfertigung der Marxschen Gesellschaftslehre sein.

Eine Firma ähnlicher Art ist die *Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co.*, Cham und Vevey, eine der international am meisten ausgebreiteten Gesellschaften. Keine hat sich im und am Kriege so vollgesogen als sie. Waren doch die Produkte der Nestlégesellschaft (Büchsenmilch usw.) sehr begehrte Produkte und für die Armeeversorgung vorzüglich geeignet. Es ist leider unmöglich, hier über die interessante Finanzgebarung dieses Trusts näheres zu berichten. Der Konzern der Nestlé um fasst 12 Tochtergesellschaften, 80 Fabriken, ferner 300 Agenturen und Verkaufshäuser. Die Hauptverkaufszentrale befindet sich in Paris und firmiert: *Société Nestlé*. Die wichtigsten Töchter der

Nestlé sind: Die *Nestlé-Food Co., New-York* (Aktienkapital 15 Millionen Dollar, kontrolliert nahezu 50 Fabriken). Die *Nestlé and Anglo-Swiss Condensed Milk Co. Ltd*, Sydney (Australien), versorgt die südlichen und östlichen Teile der Erdkugel. (Kapital 4 Millionen Pfund, Beteiligung 60 Millionen Schweizerfranken.) Der Norden Europas wird von der *A. S. De Norske Melkefabriken*, Christiania (Norwegen), versorgt. Die englische Tochter kontrolliert sieben Fabriken und verschiedene Verkaufshäuser. Ausser ihren Produkten hat die Nestlégesellschaft das Verkaufsmonopol der Schokoladenfabriken Peter, Cailler und Kohler in Europa und Amerika. Selten eine Gesellschaft hat am Kriege so verdient als die Nestlé Anglo-Swiss. Das Aktienkapital wurde von 40 Millionen Franken 1914 nach und nach auf 205 Millionen Franken 1921 erhöht. Ausserdem arbeitet ein Obligationskapital von 105 Millionen Franken. Eine kürzlich durchgeführte finanzielle Reorganisation erforderte eine Reduktion des Aktienkapitals um die Hälfte. Nestlé ist eine der internationalsten Gesellschaften, die ihre Geschäftsverbindungen gleich einer Spinne um die ganze Erde spannt. Buntbemalte Landesgrenzen, die Quelle grossen Unheils und namenlosen Elends sind für Nestlé nicht vorhanden. Internationale des Kapitals.

Die *Aktiengesellschaft für Unternehmungen der Textilindustrie* bezweckte, die Unternehmungen der Firma Robert Schwarzenbach zu übernehmen. Sie hat grosse Webereien in Thalwil, Konstanz, Hünigen, Brustieu und La Tour du Pin (Jsére). Ferner kontrolliert sie leistungsfähige Unternehmungen im Ausland. Die wichtigsten davon sind: The Schwarzenbach & Huber Company West-Hoboken; Fratelli Schwarzenbach & Co. in San Pietro-Seveso, und Sigg & Keller in Mailand. Die A.-G. für Unternehmungen der Textilindustrie bildet den Rahmen, innerhalb dessen die mannigfachen Gesellschaften arbeiten; sie hat ihren Sitz in Thalwil.

Ähnlich verhält es sich mit der *Schweizerisch-amerikanischen Stickereiindustrie-Gesellschaft*. Auch hier galt es, die Unternehmungen einer alten Textilfirma, der Familie Schönfeld in Rorschach, zu übernehmen. Zu diesem Konzern zählen in der Hauptsache folgende Firmen: Stickerei Feldmühle, vorm. Loeb, Schoenfeld Co., in Rorschach; Loeb & Schoenfeld Co., New-York; Camden, Curtain & Embroidery Co., New-York; Glenham Embroidery Co., Fishkill on Hudson (New-York). Die Firma hat ihren Sitz in Glarus. Kapital: 50 Millionen Franken.

Die *Allgemeine Maggigesellschaft* in Kempthal kontrolliert und verwaltet nachstehende Hauptunternehmungen, die ihrerseits eine ausgedehnte Kontrolltätigkeit ausüben: Fabrik von Maggi-Nahrungsmitteln, Kempthal; Julius Maggi, in Bregenz und Wien (Oesterreich); Maggi Aktiengesellschaften in Berlin und Singen (Deutschland); Compagnie Maggi, Paris, Soc. Laitière Maggi, Paris, Soc. du Bouillon Kub, Paris! Ferner besteht eine Abteilung für die Verwaltung der Immobilien, deren Kontrolle folgende Firmen ausüben: Maggi Immobiliengesellschaft, Kempthal; Soc. Immobilière, Paris, und Immobilien G. m. b. H., Berlin. Die Allgemeine Maggi-Gesellschaft ist also in der Hauptsache Holdinggesellschaft.

Die grosse *Maschinenfabrik Gebr. Sulzer A.-G.*, in Winterthur, hat eine Holdinggesellschaft, die *Sulzer Unternehmungen A.-G.*, Winterthur, zur Kontrolle und Finanzierung ihrer Tochtergesellschaften ins Leben gerufen. Zum Sulzer Konzern gehören: Gebrüder Sulzer, Winterthur; Maag, Maschinen-A.-G., Oberwinterthur; Maag, Zahnräder- und Maschinen-A.-G., Zürich; Comp. de Constructions Mécanique, Procédés Sulzer, Paris; Gebr. Sulzer A.-G., Ludwigshafen. Die Zentralheizungsabteilung wird bewältigt von nachstehenden Firmen: